

indem sie ausdrücklich anerkannt hat, „*quil appartient à chaque Etat de décider dans quel cas et quelle mesure cette garantie fondamentale doit être insérée dans un traité déterminé.*“

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Handelspolitik der meisten Staaten, wenigstens Europas, gegenwärtig noch stark unter dem Eindruck der Kriegsnachwirkungen steht, und es dürfte fast wahrscheinlich sein, daß das Problem der grundsätzlichen Geltung des Meistbegünstigungsprinzips aktuellere Bedeutung gewonnen haben wird, wenn erst die normalen handelspolitischen Beziehungen, auf die im Bericht abgestellt wird, gegeben sein werden.

Auch in der praktischen Handelspolitik ist der Gesichtspunkt wirksam, daß für die Versagung der Meistbegünstigung besondere Umstände sprechen müssen; denn sie bedeutet für den betroffenen Staat eine positive Benachteiligung. So erklärt es sich, daß zwischen Ländern mit geringen Handelsbeziehungen, die keine besondere Note enthalten, die Vereinbarung der unbeschränkten, gegenseitigen Meistbegünstigung üblich ist. Es besteht in solchen Fällen weder ein Anlaß zur Privilegierung, noch zur Benachteiligung, weshalb man sich dann auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung als einer Verlegenheitsklausel (die Verlegenheit des Buridanschen Esels) einigt¹. Vgl. z. B.

¹ Der gleiche Gesichtspunkt ist von POLLOK in A. I. MAINE: *Ancient Law*, Note 4, S. 121, zur Begründung des völkerrechtlichen Grundsatzes von der Gleichheit der Staaten angeführt worden: „The theoretical equality of independent states naturally follows from their recognition as analogous to free persons, who must have full and equal rights in the absence of any definite reason for inequality.“ — Dogmatisch besteht sonst m. E. keine Verwandtschaft zwischen dem Grundsatz der Meistbegünstigung (Gleichbehandlung durch einen dritten Staat) und dem Grundsatz der „Gleichheit der Staaten“ im technischen Sinne. In der politischen Ideologie ist der letztere jedoch oft als materiell-demokratisches Prinzip gedeutet worden, welchem das subjektive Recht des einzelnen Staates auf Gleichbehandlung mit den übrigen Staaten entspringt. In diesem Sinne bekannte sich Secretary ROOT (vgl. de WITT DICKINSON: *The Equality of States in international Law*, 1920, S. 123) auf dem panamerikanischen Scientific Congress in Washington i. J. 1915 zu dem Grundsatz der Staatengleichheit wie folgt: „We believe in the independence and the dignity of nations . . . and we hold the smallest state, be it upon an island of the Caribbean or anywhere in Central or South America, as our equal in dignity in the right to respect and in the right to the treatment of an equal. We believe that nobility of spirit, that high ideals, that capacity for sacrifice are nobler than material wealth. We know that these can be found in the little state as well as in the big one. In our respect for you, who are small and for you who are great, there can be no element of condescension or patronage, for that would do violence to our own conception of the dignity of independence and sovereignty.“ — Die gleichen Gesichtspunkte, die hier für die Gleichheit der Staaten geltend gemacht werden, führten die meisten zivilisierten Staaten dazu, die Angehörigen fremder Nationen meistbegünstigt zu behandeln, ja sie weitgehend mit den Inländern gleichzustellen. Insofern sind gewisse ideologische Zusammenhänge zwischen beiden Prinzipien nicht zu verkennen.